Beteiligungsverfahren

Text aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag/
		Bemerkung
Titel: Verordnung über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum	SBW 122-3 Abkürzung der Verordnung einarbeiten: ZuweiReBUZ-VO	ANGENOMMEN "Verordnung über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung (ZuweiReBUZ-VO) von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum"
Gesamte VO: "Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum"	SBW 122-3 Ausgeschriebene Bezeichnung nur in den Überschriften verwenden, ansonsten nur die Abkürzung ReBUZ	ANGENOMMEN Die Abkürzung "ReBUZ" wurde in der gesamten VO geändert
Gesamte VO: "Rückführung"	"Wiedereingliederung" anstelle von "Rückführung" verwenden"	NICHT ANGENOMMEN Im Schulgesetz wird der Begriff "Rückführung" verwendet.

Beteiligungsverfahren

Text aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag
§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 1 (ZEB)	NICHT ANGENOMMEN
Die Fachaufsicht Schulen kann im Benehmen mit der	Es erscheint ein hier implizierter "Störenfried	In jedem Einzelfall wird die
Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und	Charakter" nahezu beliebig interpretierbar, er würde	Verhältnismäßigkeit der Maßnahme
Unterstützungszentren eine Schülerin oder einen Schüler	aus elterlicher Sicht willkürlichen Feststellungen in die	geprüft. Die Belastbarkeit, Tragfähigkeit
vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und	Hände spielen und hängt letztlich auch sehr von der	und Ausstattung der Schulen ist vielfach
Unterstützungszentrum zur Erfüllung der Schulpflicht	Tragfähigkeit bzw. Belastbarkeit des Schulbetriebs an	sehr unterschiedlich und somit
zuweisen, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten der	der jeweiligen Schule ab und nicht nur vom Verhalten	maßgebend, ob eine Schule der jeweiligen
Schülerin oder des Schülers dies erforderlich macht oder von	der Person. Hier ist eine Überarbeitung dringend	Schülerin oder dem Schüler gerecht
ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und	erforderlich: Objektivierung der Beeinträchtigung des	werden kann und eine Beschulung dort
Erziehungsarbeit der Schule ausgehen und die Maßnahmen	Schulbetriebs. Zudem ist unklar, wie einer möglichen	auch weiterhin möglich ist.
nach den §§ 46, 47 des Bremischen Schulgesetzes zuvor	Dringlichkeit entsprochen werden soll, wenn der	-
erfolglos geblieben sind.	Ablauf nach §2 einzuhalten ist (Klassenkonferenz,	
	Abstimmung mit der ZUP-Leitung, Anhörung der	
	Erziehungsberechtigten, Antrag mit 6 Anlagen & FK).	
Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die		
Maßnahmen nach den §§ 46, 47 des Bremischen	Wiederaufnahme des Begriffes der Selbstgefährdung	NICHT ANGENOMMEN
Schulgesetzes zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten	ist erwünscht.	Im Zuge der Rechtsprüfung durch den
der Schülerin oder des Schülers während des Schulbesuchs		Senator für Justiz und Verfassung wurde
die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den		der Begriff "Selbstgefährdung" gestrichen,
Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt. Die		da das Schulgesetz diesen Begriff nicht
gegebenenfalls zugleich vorliegende Notwendigkeit		vorsieht
sozialrechtlicher Maßnahmen insbesondere im Rahmen der		
Erziehungshilfe bleibt davon unberührt.		
§1 Abs. 2	§1 Abs. 2 ReBUZ Leitung	ANGENOMMEN §1 Abs. 2
Die vorübergehende Zuweisung zum Regionalen Beratungs-	Vorschlag: "Die vorübergehende Zuweisung zum	"Die vorübergehende Zuweisung zum
und Unterstützungszentrum soll die Weiterentwicklung der	ReBUZ beinhaltet eine intensive und an den	ReBUZ beinhaltet eine intensive und an
Fähigkeiten zu emotionalem Erleben und sozialem Handeln	individuellen Bedarf angepasste Förderung der	den individuellen Bedarf angepasste
intensiv fördern. Die hierfür notwendigen Maßnahmen	sozial-emotionale Entwicklung. Das ReBUZ	Förderung der sozial-emotionale
erfolgen als gezielte Intervention zur Entwicklung einer	organisiert und koordiniert die dafür notwendigen	Entwicklung. Das ReBUZ organisiert und
individuellen Lösung der Problemlage der Schülerin oder des	spezifischen Hilfen. Der Schüler oder die Schülerin	koordiniert die dafür notwendigen
Schülers. Das regionale Beratungs- und	wird zumindest in den Kernfächern entsprechend	spezifischen Hilfen. Der Schüler oder die
Unterstützungszentrum organisiert und koordiniert die dafür	des Bildungsganges unterrichtet."	Schülerin wird zumindest in den
notwendigen spezifischen Hilfen.		Kernfächern entsprechend des
		Bildungsganges unterrichtet."

Beteiligungsverfahren

Text aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag
§1 Abs. 3	§1 Abs. 3 S.1 (Personalrat Schulen)	
Ziel der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum ist die erfolgreiche Wiedereingliederung der Schülerin oder des Schülers in das Regelschulsystem, damit sie oder er dort einen Schulabschluss erlangen kann. Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum soll sicher stellen, dass die Schülerin oder der Schüler während der Dauer der Beschulung nach Absatz 1 die notwendigen Kompetenzen erwerben kann, um den bisher besuchten Bildungsgang anschließend wieder aufnehmen zu können.	Weiterentwicklung der Fähigkeiten zu emotionalem Erleben und sozialem Handeln, dieser Ansatz ist auf die Schülerin/den Schüler bezogen und Aufgabe des ReBUZ. Die erfolgreiche Wiedereingliederung	NICHT ANGENOMMEN Die Zusammenarbeit mit Schule wird in §3 beschrieben.
	Die erfolgreiche Wiedereingliederung in das Regelschulsystem ist das vorrangige Ziel, kann aber bei den Schüler/innen mit oft erheblichem Förderbedarf im sozialen und emotionalen Bereich nicht sichergestellt werden Vorschlag: "Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum verfolgt daher das Ziel, dass die Schülerin oder der Schüler während der Dauer der Beschulung nach Absatz 1 die notwendigen Kompetenzen erwerben kann, um den bisher besuchten Bildungsgang anschließend wieder aufnehmen zu können."	NICHT ANGENOMMEN In der VO heißt es "soll sicherstellen". Das impliziert, dass somit nicht "muss sicherstellen" gemeint ist.

Beteiligungsverfahren

Te	xt aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag
§2	Abs. 1	§2 Abs. 1 (ReBUZ Leitung)	ANGENOMMEN §2 Abs. 1
Die	e Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, die die	Die ReBUZ sollten schon bereits bei der	"Die Schulleiterin oder der Schulleiter der
Sc	hülerin oder der Schüler besucht, stellt auf Beschluss der	Antragstellung einbezogen sein.	Schule, die die Schülerin oder der Schüler
Kla	assenkonferenz und im Einvernehmen mit der Leitung des	Vorschlag:	besucht, stellt auf Beschluss der
Ze	ntrums für unterstützende Pädagogik der Schule oder des	"Die Schulleiterin und unter Einbeziehung des	Klassenkonferenz und im Einvernehmen
Sc	hulverbundes einen Antrag auf vorübergehende	ReBUZ einen Antrag bei der Fachaufsicht Schulen"	mit der Leitung des Zentrums für
Zu	weisung der Schülerin oder des Schülers zum Regionalen		unterstützende Pädagogik der Schule
Ве	ratungs- und Unterstützungszentrum bei der Fachaufsicht		oder des Schulverbundes und unter
Sc	hulen.		Einbeziehung des ReBUZ einen Antrag
			auf vorübergehende Zuweisung der
			Schülerin oder des Schülers zum ReBUZ
			bei der Fachaufsicht Schulen."
§ 2	2 Abs. 2	§2 Abs.2, Nr. 6 (Magistrat Bremerhaven und ZEB)	ANGENOMMEN §2 Abs.2, Nr. 6
De	m Antrag sind beizufügen:	Es sollte nicht nur ein Vermerk darüber auftauchen, ob	"6. ein Vermerk über die Information und
1.	eine schriftliche Begründung der Schulleiterin oder des	eine Anhörung stattgefunden hat, sondern auch das	Anhörung sowie die Stellungnahme der
	Schulleiters der Notwendigkeit der Maßnahme,	Ergebnis der Anhörung. Vorschlag:	Erziehungsberechtigten oder der
2.	Rahmendaten über den bisherigen schulischen	"ein Vermerk über die Anhörung und Stellungnahme	volljährigen Schülerin oder des
	Werdegang der Schülerin oder des Schülers	der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen	volljährigen Schülers <u>über die</u>
	(Schülerbogen),	Schülerin oder des volljährigen Schülers."	Notwendigkeit, den Inhalt und die Ziele
3.	Kopien der letzten Zeugnisse und		der vorübergehenden Zuweisung zum
	Lernentwicklungsberichte der Schülerin oder des	§2 Abs. 2 Nr. 6 (Personalrat Schulen)	ReBUZ und"
	Schülers, soweit es für die Darstellung des	Die Formulierung "volljährige Schülerin oder Schüler"	
	Entwicklungsweges erforderlich ist,	irritiert den Personalrat sehr. Nach allen bisherigen	
4.	eine Darstellung der schulischen und sozialen Situation	Unterlagen gelten die schulersetzenden Maßnahmen	STREICHUNG NICHT ANGENOMMEN
	der Schülerin oder des Schülers, der bisherigen	für Schülerinnen und Schüler der Grund-schulen und	§2 Abs.2 Nr. 6
	Förderung und deren Ergebnisse (Entwicklungsbericht),	Oberschulen, nicht für Schülerinnen und Schüler der	Die rechtsförmige Prüfung durch den
5.	mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der	Sekundarstufe II. Folglich können die betroffenen	Senator für Justiz und Verfassung hat
	volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers	Schülerinnen und Schüler nicht volljährig sein. Auch	diese Ergänzung vorgeschlagen.
	selbst auch Befunde, die noch nicht in der	im Einzelfall eines überhöhten Alters gilt nach §6a(2)	Außerdem wird hiermit der Begründung
	Schullaufbahnakte enthalten sind, und	Schulgesetz, dass Eltern über alle schwerwiegenden	des ZEB gefolgt: "so wird z.B. generell
6.	ein Vermerk über die Anhörung der	Änderungen zu informieren sind	berücksichtigt, dass Schülerinnen und
	Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin	Vorschlag:	Schüler auch volljährig sein können
	oder des volljährigen Schülers.	Streichung der Formulierung "oder der volljährigen	Diese Änderungen sind angemessen und
		Schülerin oder des volljährigen Schülers".	zu begrüßen"

Beteiligungsverfahren

Text aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag
	§2 Abs.2 neuer Punkt Nr.7 (Magistrat Bremerhaven) Ein Antrag einer Schule auf vorübergehende Zuweisung einer Schüler/in zum ReBUZ setzt voraus, dass das ReBUZ bereits im Vorfeld eingeschaltet wurde und in die Beratung über den Antrag eingebunden war. Die Stellungnahme der fallführenden Mitarbeiter/in ist deshalb unbedingt beizufügen. Vorschlag neuen Punkt Nr.7 einfügen: "7. die Stellungnahme der fallführenden Mitarbeiter/in des ReBUZ."	ANGENOMMEN §2 Abs.2, Nr.7 "7. die Stellungnahme der fallführenden Mitarbeiterin oder des fallführenden Mitarbeiters des ReBUZ."

Beteiligungsverfahren

§ 2 Abs. 3	? (3) S. 2
	2 (3) S. 2
D' Falla (-'ali Oal lastas (-'a David osa o'c lasta	
	etzt sich <u>zusammen</u>
Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Vorschlag: "Die Fallkonferenz setzt sich zusammen aus:"	
Unterstützungszentren aufgrund des Antrages eine aus:"	
Fallkonferenz ein. Die Fallkonferenz setzt sich wie folgt	
zusammen §2 Abs.3, S.2, Nr. 1 (Magistrat Bremerhaven) NICHT ANGENOMM	/IEN §2 Abs.3, S.2,
1. der Jahrgangsleitung, der Klassenlehrerin oder dem Der Kreis derer, die bereits in der Schule in die Nr. 1	
Klassenlehrer Erstellung des Antrags involviert waren, ist fast Dem konnte auch im	1
2. der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Zentrums identisch mit dem Personenkreis für die Fallkonferenz. Beteiligungsverfahreit	en der Richtlinien nicht
für unterstützende Pädagogik, Eine evtl. Verringerung des Personenkreises entsprochen werden.	n. Klassenlehrer sind
3. der fallführenden Mitarbeiterin oder dem fallführenden vereinfacht eine Terminfindung für die Fallkonferenz. hier notwendig.	
Mitarbeiter des zuständigen Zentrums für Vorschlag: "der Jahrgangsleitung, ggf. der	
unterstützende Pädagogik, Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer"	
4. der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen	
Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums, §2 Abs. 3, S.2, Nr. 3. (Magistrat Bremerhaven) NICHT ANGENOMM	MEN §2 Abs. 3, S.2,
5. der fallführenden Mitarbeiterin oder dem fallführenden Terminfindung wird vereinfacht Nr. 3.	
Mitarbeiter des zuständigen Regionalen Beratungs- und Vorschlag: "ggf. der fallführenden Mitarbeiterin oder Bei der schwerwiege	enden Entscheidung
Unterstützungszentrums und dem fallführenden Mitarbeiter des zuständigen müssen möglichst all	lle Beteiligten
6. der Fachaufsicht Schulen und der Fachaufsicht der Zentrums für unterstützende Pädagogik" teilnehmen. ZuP MA	sind für die
Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren. Einschätzung der bis	sherigen Förderung
Kommt in dem Einzelfall auch eine sozialrechtliche ausschlaggebend.	
Maßnahme in Betracht, können bis zu zwei Vertretungen der	
zuständigen Sozialbehörden mit beratender Stimme zur §2 Abs.3, S.2, Nr.3 (Personalrat Schulen) IN ABWANDLUNG A	ANGENOMMEN
Fallkonferenz geladen werden. Es fehlt die Bestimmung des Zeitpunktes, wann und Die verbindliche Eins	schaltung des ReBUZ
von wem das zuständige ReBUZ eingeschaltet wurde in §2 Abs. 1 al	aufgenommen.
werden muss. Im Rahmen der Handlungssicherheit	
der Schule ist dieser Punkt zu ergänzen. Nur dann ist	
auch Punkt 5 Absatz 3 zu gewährleisten.	
Vorschlag: "Sollte das ReBUZ noch nicht einbezogen	
sein, wird es vor der Konferenz von der Fachaufsicht	
der ReBUZ einbezogen."	

Beteiligungsverfahren

Text aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag
	§2 Abs. 3, S.2, Nr. 6 (Magistrat Bremerhaven) Die Teilnahme der Fachaufsichten ist grundsätzlich immer möglich. Nach § 2 (5) ist eine Beteiligung ihrerseits an der Empfehlung ohnehin nicht vorgesehen und ihre Entscheidung soll auf der Grundlage der Dokumente nach Absatz 2 und der Empfehlung getroffen werden. Vorschlag: Streichung	STREICHUNG §2 Abs. 3, S.2, Nr. 6 NICHT ANGENOMMEN Die Fachaufsichten sind zwingend notwendig, da für die Entscheidung die Ergebnisse der FK maßgeblich sind. Persönliche Teilnahme ist effektiver als Aktenstudium.
	§2 Abs.3 S.3 (Personalrat Schulen) Aufgrund der Erfahrungen und der fehlenden Kooperationsvereinbarungen mit dem Amt für soziale Dienste ist es für Schulleitungen im Einzelfall schwierig, Vertreter der Sozialbehörde einzubeziehen. Außerdem ist der Punkt des Einbeziehens bestehender weitergehender Unterstützungssysteme, z.B. Hort, Familienhilfe etc. nicht aufgeführt. Der § sollte entsprechend ergänzt werden. Vorschlag: "Die einladende Fachaufsicht entscheidet und lädt ggf. Vertreter/innen des Amtes für soziale Dienste oder weitere Stellen ein."	MIT ÄNDERUNG ANGENOMMEN §2 (3) S.3 "Kommt in dem Einzelfall auch eine sozialrechtliche Maßnahme in Betracht, können Vertretungen der zuständigen Sozialbehörden mit beratender Stimme zur Fallkonferenz geladen werden. NEU: §2 (3) S.4 "Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers können weitere mit dem Fall bereits befasste Personen mit beratender Stimme zur Fallkonferenz eingeladen werden."
	Neu einfügen: §2 Abs.3, S.5 (Personalrat S.) Um die Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten, ist ein zeitlicher Rahmen zu setzen, z.B. drei Wochen. Vorschlag: "Zwischen Antrag und Stattfinden der Fallkonferenz sollen nicht mehr als drei Wochen liegen."	ANGENOMMEN NEU §2 Abs.3, S.5 "Zwischen Antrag und Stattfinden der Fallkonferenz sollen nicht mehr als drei Wochen liegen."

Beteiligungsverfahren

Text aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag
§ 2 Abs. 4 Der Schülerin oder dem Schüler und bei Minderjährigkeit auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist die Gelegenheit zu geben, in der Fallkonferenz Stellung zu nehmen. Kommt die Anhörung in der Fallkonferenz nicht in angemessener Zeit zustande, hat die Fachaufsicht sie vor ihrer Entscheidung nach Absatz 6 nachzuholen.	§2 Abs. 4 (Magistrat Bremerhaven) Es ist davon auszugehen, dass der/die Schüler/in, bei Minderjährigkeit auch die Erziehungsberechtigten, in den Prozess der Antragstellung eingebunden sind und um eine Stellungnahme gebeten wurden. Eine Wiederholung in der Fallkonferenz vor dem fast gleichen Personenkreis erscheint unnötig. Sollte es aber, aus welchem Grund auch immer, nicht zu einer Stellungnahme gekommen sein, haben die Fachaufsichten dies nachzuholen. Vorschlag: "Hat es im Rahmen der Antragstellung durch die Schule für die Schülerin oder den Schüler und bei Minderjährigkeit auch für ihre oder seine Erziehungsberechtigten keine Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen, hat die Fachaufsicht sie vor ihrer Entscheidung nach Absatz 6 nachzuholen."	NICHT ANGENOMMEN §2 Abs. 4 Vorab Stellungnahme ist nach §2 (2) 2 vorgeschrieben. Die mündlichen Erklärungen in der FK sind zusätzlich erwünscht. Formulierung ist durch die juristische Prüfung erfolgt.
	Neu einfügen: §2 Abs. 4 (Personalrat Schulen) Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist nicht eine Stellungnahme oder Anhörung der Erziehungsberechtigten zu ermöglichen, sondern die Konferenz so zu organisieren, dass eine Teilhabe am Unterstützungsprozess ermöglicht wird. Um die Transparenz des Prozesses zu gewährleisten und die Belastung der Schulleitungen zu verringern, sind hier auch Regelungen der Widerspruchsmöglichkeiten für Eltern aufzunehmen. Vorschlag: "Erziehungsberechtigte dürfen auf eigenen Wunsch eine weitere Person des Vertrauens mitbringen."	MIT ÄNDERUNG HINZUGEFÜGT §2 Abs. 4 S. 2 "Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler oder volljährige Schülerinnen können eine Person ihres Vertrauens zur Fallkonferenz hinzuziehen."

Beteiligungsverfahren

Text aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag
§ 2 Abs. 5 Die Fallkonferenz berät darüber, ob die vorübergehende Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum im Sinne von § 1 Absatz 1 notwendig ist und beschließt ohne Beteiligung der Vertretungen der Fachaufsicht eine entsprechende Empfehlung.	keine Änderung	
§ 2 Abs. 6 Auf der Grundlage der Dokumente nach Absatz 2, gegebenenfalls der Anhörung nach Absatz 4 und der Beratung und Empfehlung nach Absatz 5 entscheidet die Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren über den Antrag auf vorübergehende Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum. Die Zuweisung soll die Dauer von zunächst sechs Monaten nicht überschreiten. Sie kann bei fortbestehender Notwendigkeit jeweils um höchstens sechs weitere Monate verlängert werden. Insgesamt soll die Zuweisung die Dauer von zwei Schuljahren nicht überschreiten.	§2 Abs. 6 (Personalrat Schulen) Um die Transparenz des Prozesses zu gewährleisten, muss eine Frist festgelegt werden. Vorschlag neuer Satz 2: "Zwischen Konferenz und Entscheidung der Fachaufsichten soll nicht mehr als eine Woche liegen." § 2 Abs. 6 S.2 (ZEB) Die Präzisierung aus der Richtlinie soll erhalten bleiben, weil sie im Verfahrensablauf regelt, wer überhaupt bei wem einen Antrag stellen kann und vorschreibt, dass eine Prüfung und schriftliche Begründung erforderlich sind. Und das ist wiederum im Sinne des Gesamtverfahrens und der Schülerinnen und Schüler notwendig, weil so eine Mindesthürde für die Verlängerung erhalten bleibt und ein zu schneller Schritt in Verlängerungen erschwert wird. Vorschlag: "[Die Zuweisung] kann jeweils um höchsten sechs weitere Monate verlängert werden." "[] kann auf begründeten Antrag des ReBUZ bei der Fachaufsicht der ReBUZ []".	MIT ÄNDERUNG HINZUGEFÜGT §2 Abs.6 neuer S. 2 "Die Entscheidung soll innerhalb 1 Woche nach dem Beschluss der Fallkonferenz erfolgen." NICHT ANGENOMMEN §2 Abs.6. S.3 bzw. neu S. 4 Das Verfahren der Verlängerung ist in §4 Abs. 1 festgelegt.

Beteiligungsverfahren

Text aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag
§ 3 Abs. 1	§ 3 Abs. 1 (Magistrat Bremerhaven und ZEB)	ANGENOMMEN
Die Schülerin oder der Schüler bleibt für die Dauer ihrer oder	Magistrat Bremerhaven:	§ 3 Abs. 1
seiner Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und	Entsprechend der Ausführung in der Richtlinie. Eine	"Die Schülerin oder der Schüler bleibt für
Unterstützungszentrum Schülerin oder Schüler der	Rückkehr in die 'eigene' Klasse sollte erstes Ziel sein,	die Dauer ihrer oder seiner Zuweisung
allgemeinen Schule, die sie oder er zuvor besucht hat.	vor allem, wenn im nächsten Absatz die	zum Regionalen Beratungs- und
	Klassenlehrer/in Teil der Personen ist, die die	Unterstützungszentrum Schülerin oder
	Schüler/in in der Maßnahme begleiten.	Schüler der allgemeinen Schule und,
	ZEB:	sofern keine pädagogischen Gründe
	Das trägt der Bedeutung des Klassenverbands für alle	entgegenstehen, auch der Klasse, die sie
	Schülerinnen und Schüler Rechnung, verstärkt den	oder er zuvor besucht hat."
	Anreiz für Schülerinnen und Schüler zur	
	Verhaltensänderung, die ja in der Regel wieder in ihre	
	Klasse zurück wollen, und erhält trotzdem alle	
	Gestaltungsmöglichkeiten der Schule, die	
	pädagogisch geboten sind.	
	Vorschlag: "Die Schülerin oder der Schüler bleibt für	
	die Dauer ihrer oder seiner Zuweisung zum ReBUZ	
	Schülerin oder Schüler der allgemeinen Schule und,	
	sofern keine pädagogischen Gründe	
	entgegenstehen, auch der Klasse, die sie oder er	
S O Alto O	zuvor besucht hat."	NICHT ANGENOMMEN
§ 3 Abs. 2	Zusatz zu § 3 Abs.2 (Personalrat Schulen)	NICHT ANGENOMMEN
Die allgemeine Schule, insbesondere die Jahrgangsleitung,	Die hier geforderte Zusammenarbeit zwischen Schule	Diese Forderungen gehören nicht in die
die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Schülerin	und ReBUZ bedarf für die beteiligten Lehrkräfte fester	VO. Siehe Vorschlag ReBUZ Leitung.
oder des Schülers, das zuständige Zentrum für	Kooperationszeiten	
unterstützende Pädagogik und das durchführende Regionale	Vorschlag: "Dazu werden feste Kooperationszeiten,	
Beratungs- und Unterstützungszentrum arbeiten während der Maßnahme eng zusammen. Die allgemeine Schule	z.B. im Umfang einer Lehrerwochenstunde durch die Schule bereitgestellt."	ANGENOMMEN NEU
informiert sich regelmäßig über den Entwicklungsstand der	Solidie beleitgestellt.	§3 Abs. 2 S.3
Schülerin oder des Schülers und unterstützt das Regionale	Neuer Satz §3 Abs. 2 S.3 (ReBUZ Leitung)	"Die Ausgestaltung der konkreten
Beratungs-und Unterstützungszentrum insbesondere durch	Vorschlag: "Die Ausgestaltung der konkreten	Zusammenarbeit wird in einer
die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien bei seiner	Zusammenarbeit wird in einer gemeinsamen	gemeinsamen Vereinbarung schriftlich
Arbeit.	Vereinbarung schriftlich fixiert und gilt als verbindliche	fixiert und gilt als verbindliche Grundlage
7.10010	Grundlage der Kooperation."	der Kooperation."
	Cranalago doi Nooporation.	doi 1100pordilori.

Beteiligungsverfahren

Text aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag
§ 3 Abs. 3	Zusatz zu §3 Abs. 3 (Personalrat Schulen)	NICHT ANGENOMMEN
Zeugnisse werden während der Zuweisung der Schülerin	Vorschlag: "Für die Zeugnisse werden von der	Dieser Vorschlag gehört nicht in die VO.
oder des Schülers zum Regionalen Beratungs- und	Behörde an einheitlichen Kriterien orientierte Vorlagen	
Unterstützungszentrum auf der Basis von Lern- und	entwickelt."	
Leistungsberichten des durchführenden Regionalen		ANGENOMMEN § 3 Abs. 3
Beratungs- und Unterstützungszentrums durch die	Vorschlag ReBUZ Leitung: "Zeugnisse werden	"Zeugnisse werden während der
allgemeine Schule ausgestellt.	während der Zuweisung der Schülerin oder des	Zuweisung der Schülerin oder des
	Schülers zum ReBUZ auf der Basis von Lern- und	Schülers zum ReBUZ auf der Basis von
	Entwicklungsberichten des durchführenden ReBUZ	Lern- und Entwicklungsberichten des
	durch die allgemeine Schule ausgestellt."	durchführenden ReBUZ durch die
		allgemeine Schule ausgestellt."
§ 3 Abs. 4	keine Änderung	
Die Schülerin oder der Schüler kann während ihrer		
Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und		
Unterstützungszentrum unter Beachtung der allgemeinen		
Zulassungsvoraussetzungen an den Abschlussprüfungen		
und nach Möglichkeit an einzelnen Leistungsüberprüfungen		
ihrer oder seiner allgemeinen Schule teilnehmen.		
§ 4 Abs. 1	keine Änderung	
Spätestens fünf Monate nach dem Beginn der Zuweisung	Remo Anderding	
oder der Verlängerung der Zuweisung wird deren		
Notwendigkeit überprüft. Das Regionale Beratungs- und		
Unterstützungszentrum erstellt hierüber in Zusammenarbeit		
mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik		
eine Stellungnahme mit einer Empfehlung. Auf der		
Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet die		
Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der		
Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren über die		
Fortdauer der Zuweisung. Die Rückführung in die allgemeine		
Schule kann zunächst auf einen oder mehrere Tage pro		
Woche begrenzt oder vom Ergebnis einer probeweisen		
Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule abhängig		
gemacht werden.		

Beteiligungsverfahren

Text aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag
§ 4 Abs. 2 Auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Regionalen Beratungs- und Unterstützungs-zentrums oder der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers selbst kann die Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren die Zuweisungsentscheidung auch schon vor Ablauf der Befristung nach § 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 aufheben und die Schülerin oder den Schüler an ihre oder seine allgemeine Schule zurück überweisen, wenn die Notwendigkeit der Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unter-stützungszentrum nicht mehr besteht. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.	keine Änderung	
§ 4 Abs. 3 Nach Ablauf der Frist für die Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 oder nach deren vorheriger Aufhebung gemäß Absatz 2 ist die Schülerin oder der Schüler wieder an ihrer oder seiner allgemeinen Schule zu beschulen, wenn sie oder er den dort zuvor besuchten Bildungsgang nicht bereits erfolgreich beendet hat. Die Fachaufsicht Schulen kann die Schülerin oder den Schüler im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren auch einer anderen allgemeinen Schule zuweisen, wenn dies im Interesse der Schülerin oder des Schülers oder zur Sicherung des Schulfriedens an der bisherigen Schule zwingend erforderlich ist.	Zusatz zu §4 Abs.3 (Personalrat Schulen) Rückführung in Schule: Auch hier fehlt in der Verordnung ein zeitlicher Rahmen. Vorschlag: "Mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Maßnahme ist eine Entscheidung über den weiteren Ort der Beschulung zu treffen und den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen."	MIT ÄNDERUNG ANGENOMMEN §4 Abs.3 S. 3 "Die Entscheidung nach Satz 2 soll si früh wie möglich, aber spätestens 2 Wochen vor Beendigung der Maßnahme getroffen werden."

Beteiligungsverfahren

Text aus der Verordnung	Änderung	Formulierungsvorschlag
§ 4 Abs. 4	§4 Abs. 4, S. 1 (ZEB)	ANGENOMMEN §4 (4) S.1
Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum empfiehlt im Benehmen mit der bisherigen Jahrgangsleitung, der bisherigen Klassenlehrerin oder dem bisherigen Klassenlehrer und dem Zentrum für unterstützende Pädagogik, welcher Jahrgangsstufe der allgemeinen Schule die Schülerin oder der Schüler zugewiesen werden soll. Von dieser Empfehlung kann die allgemeine Schule nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler abweichen; die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.	Das trägt dem Auftrag Rechnung, die Gesamtsituation zu würdigen, und zu der gehört eben auch entscheidend das Sozialgefüge im Klassenverband. Vorschlag: "Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum empfiehlt im Benehmen mit der bisherigen Jahrgangsleitung, der bisherigen Klassenlehrerin oder dem bisherigen Klassenlehrer und dem Zentrum für unterstützende Pädagogik, welcher Jahrgangsstufe der allgemeinen Schule die Schülerin oder der Schüler zugewiesen werden soll und ob - bei unveränderter Jahrgangsstufe - eine Rückkehr in die ehemalige Klasse erfolgen soll."	"Das ReBUZ empfiehlt im Benehmen mit der bisherigen Jahrgangsleitung, der bisherigen Klassenlehrerin oder dem bisherigen Klassenlehrer und dem Zentrum für unterstützende Pädagogik, welcher Jahrgangsstufe der allgemeinen Schule die Schülerin oder der Schüler zugewiesen werden soll <u>und ob - bei unveränderter Jahrgangsstufe - eine Rückkehr in die ehemalige Klasse erfolgen soll."</u>
	§4 (4) S.2 (Personalrat Schulen) Vorschlag: Satz 2 streichen	STREICHUNG NICHT ANGENOMMEN §4 (4) S.2 Dieses wurde bereits im Beteiligungsverfahren zu den Richtlinien abgelehnt. Die SL ist letztendlich verantwortlich.
§ 4 Abs. 5 Hat die Schülerin oder der Schüler den zuvor an der allgemeinen Schule besuchten Bildungsgang während der Dauer ihrer oder seiner Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum erfolgreich beendet, ihre oder seine Schulpflicht jedoch noch nicht erfüllt, kann die Fachaufsicht Schulen sie oder ihn im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren vorbehaltlich der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen einem anderen Bildungsgang zuweisen.	keine Änderung	